

Die neue Weinverordnung.

N. Berlin. Die Verordnung über Wein vom 31. August 1917 lautet:

§ 1.

Als Wein im Sinne dieser Verordnung gelten die durch alkoholische Gärung aus dem Saft der frischen Weintraube hergestellten Getränke einschließlich der Dessertweine (§§ 1 und 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909, Reichsgesetzblatt Seite 393).

§ 2.

Die Versteigerung von Wein ist verboten, soweit es sich nicht um eigenes Gewächs handelt.
Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über die Versteigerung von eigenem Gewächs erlassen.

§ 3.

Kaufverträge über Weintrauben am Stock, Traubenmaische, Traubenmost, oder Wein aus der Ernte 1917 dürfen bis zu dem Tag, an dem die amtliche Bekanntgabe des Beginns der Lese in der Gemarkung ergeht, in der der Wein wächst, nicht abgeschlossen werden. Verträge dieser Art, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung und nach dem 31. Dezember 1916 abgeschlossen sind, sind nichtig.

§ 4.

Vom 14. September 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von Trauben zur Weinbereitung, von Traubenmaische und Traubenmost an Personen, die mit diesen Erzeugnissen Handel treiben, oder die sie gewerbmäßig weiter verarbeiten, einschließlich der Inhaber von Gasthöfen und Speisewirtschaften, der Veräußerer dem Erwerber eine Bescheinigung auszustellen und auszuhändigen, aus der Name und Wohnort des Veräußerers und des Erwerbers, der Tag der Veräußerung, die Art, Herkunft und Menge, sowie der Preis der veräußerten Ware ersichtlich sind. Der Erwerber hat diese Bescheinigung aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten der Preisprüfungsstelle und dem Besonderen oder Beauftragten der Vollziehbehörde vorzulegen.

§ 5.

Der Handel mit Wein ist vom 20. Dezember 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betrieb des Handels mit Wein durch die von der Landeszentralbehörde bestimmten Stellen erteilt worden ist. Dies gilt auch von Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Wein betrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf 1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse des Weinbaues, 2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Wein nur unmittelbar an Verbraucher abgelehrt wird, 3. Behörden und andere Stellen, die amtlich die Beschaffung und Verteilung von Wein übertragen.

Neben der nach Abs. 1 erteilten Erlaubnis bedarf es zum Handel mit Wein einer weiteren Erlaubnis nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni und vom 16. Juni 1917 nicht. Bei Personen, denen nach der genannten Verordnung eine Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln erteilt worden ist, gilt diese Erlaubnis als Erlaubnis im Sinne des Abs. 1, sofern sie ausdrücklich auf Wein erstreckt ist.

Die Vorschriften der §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 und 16. Juli 1917 finden entsprechende Anwendung.

§ 6.

Personen, denen nach § 5 die Erlaubnis zum Handel mit Wein erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen, die sie im geschäftlichen Verkehr verwenden, den Tag der Erteilung der Erlaubnis, sowie die Stelle zu vermerken, die die Erlaubnis erteilt hat.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden, oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 1, der §§ 4 bis 6 zulassen.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. wer den Vorschriften in § 2 Abs. 1, § 3 Satz 1, § 4 oder den auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt; 2. wer ohne die nach § 5 erforderliche Erlaubnis mit Wein Handel treibt. Neben der Strafe kann auch auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. wird bestraft, wer der Vorschrift des § 6 zuwiderhandelt.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 5. September 1917 in Kraft.